

Fachbereich 4 Umwelt und Bauen – Öffentliche Einrichtungen – Werke	Datum 10.11.2015	Drucksachen-Nr. <b>193/2015</b>	Vorlage	
			X	öffentlich
				nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP
Bau- und Umweltausschuss	18.11.2015	8
Rat	26.11.2015	

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wilnsdorf  
Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**I. Veranlassung / bisherige Planung**

Der Bundesgesetzgeber hat in § 35 Abs. 1 BauGB vorgesehen, dass der gesamte Außenbereich der Gemeinde für den Bau von Windenergieanlagen als sog. privilegierte Nutzung grundsätzlich offenstehen soll.

Der Bundesgesetzgeber hat jedoch in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugleich den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet planerisch zu steuern und Windenergieanlagen in Zonen zu konzentrieren und damit an anderer Stelle auszuschließen. Dazu bedarf es der Ausweisung einer oder mehrerer **Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan**.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat von der planerischen Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB frühzeitig Gebrauch gemacht und im Flächennutzungsplan eine **Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der Kalteiche** ausgewiesen, die **Ausschlusswirkung für den Rest des Gemeindegebietes** entfaltet.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat dazu ergänzend den **Bebauungsplan Nr. 23 „Kalteiche“** aufgestellt, um konkrete Baufelder innerhalb der Zone und auch eine Höhenbeschränkung festzulegen.

Die Zone ist mit 3 Windenergieanlagen von 135 m Gesamthöhe planmäßig bebaut.

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat Ende 2011 zur **Förderung der Energiewende** beschlossen, das Gemeindegebiet auf die ergänzende Ausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung zu überprüfen.

Darüber hinaus ist aus der Rechtsprechung die Anforderung zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten grundsätzlichen Privilegierung (= bevorzugte Zulassung) der Windenergienutzung eine Zonenplanung die Ausschlusswirkung nur dann entfalten kann, wenn trotz der Einschränkungen durch die Zonenplanung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet noch **substanziell Raum** gegeben wird.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, welches **Potential** zur Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet vorhanden ist. Diese Betrachtung wiederum ist auch abhängig von der fortgeschrittenen technischen Entwicklung, die ggf. zusätzliche Standortoptionen für die Windenergienutzung ermöglicht.

Es gibt also sowohl eine **energiepolitische** wie auch **rechtliche Veranlassung, das Gemeindegebiet auf Möglichkeiten für eine zusätzliche Nutzung der Windenergie zu überprüfen.**

Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund im Auftrag des Rates das gesamte Gemeindegebiet auf Potentialflächen untersucht, die eine Ausweitung der Windenergienutzung über die bereits ausgewiesene Konzentrationszone hinaus ermöglichen würden.

Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 10.04.2014 aufgrund der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse aus dem Standortsuchprozess beschlossen, für

- den **Suchbereich Kalteiche bei Wilnsdorf**
- und
- den **Suchbereich Gernsbacher / Tiefenrother Höhe**

die **Ausweisung als zusätzliche Konzentrationszonen für Windkraftanlagen** zu verfolgen und die Voraussetzungen für die Einleitung der förmlichen Bauleitplanung zu schaffen.

Zur förmlichen Bauleitplanung gehört primär eine **Änderung des Flächennutzungsplanes**. Zur förmlichen Bauleitplanung kann, sofern dies nach der planerischen Konzeption der Gemeinde sinnvoll ist, auch die **Aufstellung eines Bebauungsplanes** für den Bereich einer Zone gehören.

## II. Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sind an die **Ziele der Raumordnung und Landesplanung** anzupassen. Auch **Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung** sind bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Somit ist für die Windenergieplanung der Gemeinde Wilnsdorf von Bedeutung, welche Vorgaben zur Windenergienutzung im Landesentwicklungsplan NRW und im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg bestehen bzw. ggf. zu erwarten sind.

Im Sommer 2014 legte die Bezirksregierung Arnsberg den **Entwurf eines sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan** vor, mit dem der **Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** mit weitreichenden Vorgaben für die Windenergieplanung umsetzen sollte.

Im Entwurf des Regionalplans Energie sind mehrere **Windvorranggebiete** vorgesehen, die teilweise im Widerspruch zu den durch Ratsbeschluss vom 10.04.2014 deklarierten Planungsvorstellungen der Gemeinde Wilnsdorf stehen, jedoch bei unveränderter Beschlussfassung über den Regionalplan Energie **Mindestvorgaben** für die Gemeinde Wilnsdorf bedeuten könnten.

Angesprochen sind hier insbesondere Flächen bei Anzhausen/Flammersbach und Oberdielfen, aber auch im Umfeld der Kalteiche.

Entsprechende Festlegungen im Regionalplan könnten zur Folge haben, dass die Gemeinde grundsätzlich auch diese Flächen als Konzentrationszonen ausweisen müsste.

In der Sitzung am 11.12.2014 beschloss der Rat eine umfangreiche Stellungnahme zum Regionalplan Energie, die als wesentlichen Inhalt hatte, dass die Bezirksregierung den Regionalplan den Planungsvorstellungen der Gemeinde Wilnsdorf anpassen und die Widersprüche ausräumen soll.

Aufgrund der Unsicherheiten, die durch den 2014 vorgestellten Regionalplan Energie für die gemeindliche Windkraft- und Flächennutzungsplanung ausgelöst wurden, beschloss der Rat am 11.12.2014 außerdem, zunächst noch keine formelle Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung weiterer Konzentrationszonen für Windkraftanlagen einzuleiten, die tatsächliche Planung jedoch fortzuführen.

In der Zwischenzeit hat die Landesregierung den **Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW überarbeitet.**

Der überarbeitete Entwurf des LEP liegt in der Zeit vom 15.10.2015 bis 15.01.2016 öffentlich aus. Zu den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf kann auch Stellung genommen werden.

Überarbeitet wurde u.a. auch **Ziffer 10.2 – Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**. Bisher war dort unter **Ziel 10.2-2** (Ziele sind verbindliche Vorgaben) die **Verpflichtung der Bezirksregierungen** als Träger der Regionalplanung vorgesehen, **proportional zum regionalen Potential Windvorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen**.

Zusätzlich war der Bezirksregierung Arnsberg in diesem Ziel ausdrücklich eine Fläche von **18.000 ha zur Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan** auferlegt, die Bindungswirkung für die Gemeinde bei der Ausweisung von Konzentrationszonen entfalten würden.

Nach dem **überarbeiteten Entwurf des LEP** besteht weiterhin die **Verpflichtung für die Bezirksregierung, proportional zum regionalen Potential Windvorranggebiete im Regionalplan festzulegen**.

Die Flächenvorgaben sind in einem **neu aufgenommenen Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung** exakt so **übernommen wie bisher**, d.h. der **Regierungsbezirk Arnsberg soll weiterhin grundsätzlich 18.000 ha Windvorranggebiete ausweisen**.

**Es ist erkennbar, dass die Landesregierung hiermit darauf hinwirken will, die von ihr formulierten quantitativen und terminlichen Vorgaben zur Förderung der Energiewende in NRW mit den Mitteln der Landes- und Regionalplanung umzusetzen.**

**Die Gemeinden müssen also weiterhin damit rechnen, dass das Land NRW und die Bezirksregierung die Windenergieplanung in den Kommunen durch die Festlegung von Windvorranggebieten mit Mindestvorgaben belegen werden.**

Somit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde Wilnsdorf auch im weiteren Regionalplanverfahren Flächenvorgaben für Windvorranggebiete gemacht bekommt.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung darauf hin, dass Flächen wie bei Anzhäusen/Flammersbach oder Oberdielfen, die als Windvorranggebiete im Entwurf des Regionalplans Energie vorgesehen sind und bei denen sich nach bisheriger Planung keine harten (zwingenden) Ausschlusskriterien ergeben haben, dann auf Ebene des Regionalplans Energie wieder in die Diskussion kommen können.

Alle Flächen, die am Ende des Regionalplanverfahrens als **Windvorranggebiete im Regionalplan** festgelegt werden, lösen bei der Gemeinde die **Verpflichtung zur Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan** aus.

Das wäre nur entbehrlich, wenn die Gemeinde Wilnsdorf komplett auf die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan als planerischem Steuerungsmittel verzichten würde. Die Zielsetzung ist jedoch darauf ausgerichtet, durch die Zonenplanung steuernd eingreifen zu können, da Fehlentwicklungen bei nach § 35 BauGB beantragten Einzelprojekten ohne Zonenplanung (z.B. geringere Abstände zur Wohnbebauung) nicht auszuschließen sind.

Bezüglich des **Regionalplans Energie** sind allerdings derzeit **keine Fortschritte erkennbar**. Die Bezirksregierung sieht sich mit mehreren Tausend Eingaben konfrontiert, deren Abarbeitung noch geraume Zeit dauern wird. Aussagen zu evtl. inhaltlichen Veränderungen am Entwurf des Regionalplans sind von der Bezirksregierung derzeit nicht zu bekommen. Daher kann verwaltungsseitig keine Aussage dazu getroffen werden, ob und für welche Flächen es ggf. bei Widersprüchen zwischen Regionalplanung und gemeindlicher Windenergieplanung bleibt oder wo von den Planungen für Windvorranggebiete evtl. Abstand genommen werden kann.

Sollte sich im Verlaufe eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ein Widerspruch der Planungsziele verfestigen, wäre die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung) gehalten, ihre Planung anzupassen.

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung muss die Gemeinde bei der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) anfragen, ob die Flächennutzungsplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Die Gemeinde Wilnsdorf wird dann eine Aussage dazu bekommen, ob ihr Windenergiekonzept und die darauf basierende Flächenkulisse für die Ausweisung der erweiterten Zone Kalteiche und

einer weiteren Zone Gernsbacher / Tiefenrother Höhe nach § 34 Abs. 1 LPIG zustimmungsfähig ist und die Gründe für die Nichtberücksichtigung anderer Flächen (wie bei Anzhausen/Flammersbach oder Oberdielfen) nach derzeitigem Verfahrensstand der Landes- und Regionalplanung ausreichen.

Im Hinblick auf das unsichere Zeitfenster ist derzeit nicht absehbar, wann mit belastbaren Aussagen zu Mindestvorgaben für Windkraftzonen durch den Regionalplan zu rechnen ist.

**Auf der anderen Seite hindert die Regionalplanung die Gemeinde Wilnsdorf grundsätzlich nicht, im Bereich Kalteiche oder auch Gernsbacher / Tiefenrother Höhe die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen zu verfolgen. Im Regionalplan ist nämlich für den Großraum Kalteiche ein Windvorranggebiet ohnehin vorgesehen. Der Bereich Gernsbacher / Tiefenrother Höhe ist zwar im Regionalplan nicht als Windvorranggebiet vorgesehen, jedoch sieht der Entwurf des Regionalplans vor, dass eine Gemeinde zusätzlich zu den Windvorranggebieten des Regionalplans weitere Gebiete als Konzentrationszonen ausweisen darf, wenn keine rechtlich oder fachlich zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Gemeinde Wilnsdorf muss also bezüglich der Zonen, die sie im Bereich Kalteiche und Gernsbacher / Tiefenrother Höhe als Konzentrationszonen vorsieht, nicht damit rechnen, dass ihr dies von der Bezirksregierung aufgrund des Regionalplans grundsätzlich verwehrt würde, ohne dass derzeit hier parzellenscharfe Aussagen möglich wären.**

**Die Gemeinde sollte daher das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zur Ausweisung zusätzlicher Windkraftkonzentrationszonen einleiten und in diesem Rahmen durch Vertiefung der Fachplanung und die erforderlichen Beteiligungsverfahren (Fachbehörden/Genehmigungsbehörden, Nachbarkommunen, Öffentlichkeit) die Machbarkeit der geplanten Zonenausweisungen abklären und bei nach Gesamtabwägung positiven Planungsergebnissen und abschließender Genehmigung durch die Bezirksregierung die Flächennutzungsplanänderung auch abschließen.**

**Sollten im Laufe des Verfahrens Vorgaben der Bezirksregierung zu ergänzenden Flächenausweisungen gemacht werden, müsste sich die Gemeinde ohnehin damit auseinandersetzen und eine Anpassung ihrer Flächennutzungsplanung an die Regionalplanung prüfen.**

**Die Verwaltung schlägt daher vor, die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von zusätzlichen Windkraftkonzentrationszonen in den Bereichen Kalteiche und Gernsbacher / Tiefenrother Höhe gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.**

Die **Abgrenzung der Konzentrationszonen** nach derzeitigem Erkenntnisstand ist in den beigefügten **Übersichtsplänen Nr. 1 (Zone Kalteiche) und Nr. 2 (Gernsbacher / Tiefenrother Höhe)** dargestellt.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzung der Zonen je nach Ergebnis der weiteren Planung ändern kann. Darüber ist dann durch den Rat zu entscheiden, wenn entsprechende Prüf- bzw. Verfahrensschritte abgeschlossen sind.**

**Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren auch Gründe (z.B. Ergebnisse weiterer Artenschutzuntersuchungen) erkannt werden können, die einen Ausschluss der weiteren Planung ergeben können.**

### **III. Rahmenbedingungen für die Ermittlung der Potentialflächen**

Der bisherige Prüfprozess zur Entwicklung der vorgeschlagenen Abgrenzung der Konzentrationszonen wird in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses von der Verwaltung näher erläutert.

Dem bisherigen Prüfprozess liegen folgende Rahmenbedingungen / Erkenntnisse zugrunde:

Der Ausweisung von Konzentrationszonen muss ein **schlüssiges Gesamtkonzept** zugrunde liegen, das in den Unterlagen zur förmlichen Bauleitplanung auch erläutert werden muss.

In dem anzustellenden Auswahlprozess ist das gesamte Gemeindegebiet **abschnittsweise** auf **Ausschluss- bzw. Tabu-Kriterien** zu untersuchen.

In einem **1. Schritt** sind sog. **harte Tabu-Kriterien** anzulegen und entsprechende Flächen auszuschließen. Dies sind Flächen, die aus **rechtlichen** oder **tatsächlichen** Gründen von vorne herein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

In einem **2. Schritt** können **weiche Tabu-Kriterien** berücksichtigt werden. Hier kann die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Vorstellungen Kriterien, die allerdings über das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich einheitlich anzuwenden sind, selbst festlegen, nach denen Flächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, obwohl sie rechtlich und tatsächlich für die Windenergienutzung in Betracht kommen.

Die weichen Kriterien müssen städtebaulich begründet sein. Kriterien, die sich auch unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums der Gemeinde städtebaulich nicht mehr begründen lassen, wären allerdings abwägungsfehlerhaft.

In einem **3. Schritt** sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden **Potentialflächen zu bewerten**.

Zum einen sollen die Flächen zu den im Bereich der betrachteten Flächen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Das bedeutet, dass die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer bestimmten Fläche als Gebiet für die Nutzung der Windenergie sprechen, abzuwägen sind mit der Zielsetzung, der vom Gesetzgeber grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben.

Dabei ist die Gemeinde zum anderen aber nicht verpflichtet, alle grundsätzlich geeigneten Flächen auch als Konzentrationszonen auszuweisen. Bei der Entscheidung, in welchem Umfang und wo konkret Konzentrationszonen festgelegt werden sollen, muss die Gemeinde aber berücksichtigen, dass sie mit ihrer Konzentrationszonenplanung die Windenergienutzung im Gemeindegebiet nur so weit beschränken darf, dass der Windenergienutzung noch **substanziell Raum** gegeben wird. Führt die Anwendung der Ausschlusskriterien am Ende des Prüfprozesses dazu, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt wäre, müsste die Gemeinde im Standortsuchprozess eine Stufe zurücktreten und die Auswahl der Kriterien nochmals überprüfen / ändern.

Alle Prüfschritte sind im **Windenergiekonzept der Gemeinde**, das **Grundlage der Flächennutzungsplanänderung** ist, nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist nach aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung eine konkrete Differenzierung nach harten und weichen Tabu-Kriterien vorzunehmen. Diese ist deswegen erforderlich, da harte Tabukriterien nicht der planerischen Abwägung zugänglich sind, während weiche Tabukriterien der planerischen Abwägung zugänglich und auch zu unterziehen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es auch erforderlich, dass im Zuge der Entwicklung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens jederzeit klar ist, auf welchen Grundlagen/Kriterien die Auswahl und räumliche Abgrenzung der Flächen basiert und dass diese Kriterien vom Rat getragen werden.

Selbstverständlich steht es dem Rat im Laufe des Verfahrens auch frei, die Kriterien auch noch zu verändern, soweit dies rechtlich und fachlich begründbar ist. Mit Blick auf das Auslösen erheblicher Kosten auf Seiten der Gemeinde und / oder auf Seiten interessierter Investoren ist es aber geboten, hier die Weichen möglichst so zu stellen, dass erheblicher Umplanungsaufwand im Laufe des Verfahrens vermieden wird.

Die Rechtsprechung enthält keine exakten Vorgaben, welche fachlichen Kriterien bezogen auf eine Gemeinde als harte Kriterien und welche als weiche einzustufen sind. Die Abgrenzung ist teilweise außerordentlich schwierig. Vielfach wird den planenden Kommunen empfohlen, ein Kriterium eher als weich einzustufen, bevor ein Rechtsfehler die Planung gefährdet. Allerdings ist bei der Beurteilung, ob mit der Flächenauswahl der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, auch in den Blick zu nehmen, welches Potential in einer Gemeinde nach Abzug der harten Kriterien übrig bleibt. Setzt die Gemeinde im Wege der planerischen Vorsicht kaum harte Kriterien an, würde sich das Potential als sehr hoch darstellen, obwohl sich ggf. im Verfahren herauskristallisiert, dass bestimmte Kriterien doch als unveränderlich und damit hart anzunehmen sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher insoweit, die Einstufung der Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes in die Kategorien harte Tabuzonen / weiche Tabuzonen und die Abwägungsaspekte für die Potentialflächen noch als vorläufig zu betrachten. Stellt sich z.B. heraus, dass die Flächenkulisse im Bereich Kalteiche und Tiefenrother Höhe nicht umsetzbar ist, muss erneut in die Prüfung der Flächenauswahl eingetreten werden.

#### **IV. Auswahlkriterien für Konzentrationszonen / Auswahlprozess**

Die Verwaltung hat die **Kriterien**, die der geplanten Abgrenzung der Konzentrationszonen nach derzeitigem Ermittlungsstand zugrunde liegen, nachstehend aufgelistet:

##### **1. Harte (nicht abwägungsrelevante) Ausschlusskriterien**

- Siedlungsbereiche
- Wohnnutzung im Außenbereich
- Bundesautobahnen + 40 m Bauverbot beidseits
- Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen + 20 m Bauverbot beidseits
- Geplante Ortsumgehungen (L 893 Dielfen, L 722 Wilden) lt. Regionalplan + 20 m Bauverbot beidseits
- Bahnstrecken
- Hochspannungs-Freileitungen
- Abgrabungsbereiche
- Fließende und stehende Gewässer + 5 m Gewässerrandstreifen beidseits
- Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Bereiche für den Schutz der Natur lt. Regionalplan (BSN)
- FFH-Gebiete lt. FFH-Richtlinie und Naturschutzgebiete gemäß Landschaftsplan
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Landschaftsplan
- Naturdenkmale gemäß Landschaftsplan
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 62 LG)
- Öffentliche Grünflächen und Sporteinrichtungen im Außenbereich
- Sendeanlagen
- Standortgerechte Laubwälder

##### **Anmerkungen:**

Gemäß Ziffer 8.2.2.4 des am 4.11.2015 veröffentlichten neuen Windenergieerlasse für NRW ist bezüglich der Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen bei der Beurteilung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, die Forstbehörde frühzeitig in die Planungsverfahren einzubeziehen. Dabei prüft diese im Bauleitplanverfahren, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten. Gemäß Ziffer 3.2.4.2. des WE-Erlasses 2015 kommt eine Ausweisung von Windenergiezonen nicht für Bereiche in Betracht, bei denen es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt. Dabei werden insbesondere standortgerechte Laubwälder genannt. Das Regionalforstamt hat dazu erklärt, dass Waldumwandlungsgenehmigungen für die Inanspruchnahme standortgerechter Laubwälder, zu denen grundsätzlich alle vorzufindenden Laubwaldflächen im Außenbereich der Gemeinde Wilnsdorf gehören, für Zwecke der Windenergienutzung nicht erteilt werden. Daher geht die Gemeinde Wilnsdorf bezüglich standortgerechter Laubwälder von einem harten Ausschlusskriterium aus.

Es ist noch zu klären und festzulegen, ob und welcher Abstand um Siedlungsgebiete herum als harte Tabuzone betrachtet werden kann, denn sowohl aus Gründen des Schallschutzes als auch aus Gründen der optisch erdrückenden Wirkung ist es rechtlich unzulässig, eine Windkraftanlage ohne Abstand neben ein Wohngebiet oder auch Wohnhaus zu stellen.

Die Einbeziehung von Laubwaldflächen sowie immissionsschutzrechtlich nicht nutzbarer Flächen in die Flächenkulisse der harten Tabuzonen kann für die Frage, ob die Gemeinde Wilnsdorf mit ihrer abschließenden Flächenauswahl der Windenergienutzung substanziell Raum gibt, von Bedeutung sein.

## **2. Weiche (abwägungsrelevante) Ausschlusskriterien**

- 1.000 m Mindestabstand zu Wohngebieten und Gemeinbedarfs- / Sondergebietsflächen wie Alten- und Pflegeheimen u. ä. (mind. 3 WKA, schallreduzierter Betrieb)
- 400 m Mindestabstand zu Misch-, Dorf und Kerngebieten, Splittersiedlungen / Einzelgebäude im Außenbereich, Landwirtschaftliche Betriebe (mind. 3 WKA, schallreduzierter Betrieb)
- Gewerbe- und Industriegebiete
- 100 m Schutzabstand zu Bundesautobahnen - 40 m Bauverbot zuzügl. Rotorradius 60 m
- 80 m Schutzabstand zu Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen - 20 m Bauverbot zuzügl. 60 m Rotorradius
- 80 m Schutzabstand zu Bahnstrecken – 20 m Bauverbot zuzügl. 60 m Rotorradius
- 110/220 KV Hochspannungs-Freileitungen + Schutzabstand 1,5-facher Rotordurchmesser (ca. 170 m)
- Wasserschutzgebiete Zone II und Zone III
- 260 m Schutzabstand zu Sendeanlagen (höchste Anlagenhöhe zuzügl. Rotorradius 60 m)
- Bau- und Bodendenkmäler
- Ehemalige Bergbauflächen
- Flächen mit geringer Windhöflichkeit (niedrige und topografisch ungünstige Lagen) und topographisch aufgrund ihrer Steilheit nicht nutzbare Flächen

### Anmerkung:

Auf pauschale Abstandspuffer um Naturschutzbereiche, die häufig festgelegt werden, wird zunächst verzichtet. Ob über die scharf abgegrenzten Naturschutzbereiche hinaus noch zusätzliche Schutzbereiche erforderlich sind, sollte im weiteren Verfahren dort gutachterlich geprüft werden, wo konkrete Konflikte auftreten können. Somit wird im Bereich Gernsbacher Höhe zusätzlich zum Naturschutzgebiet Gernsdorfer Weidekämpe zunächst keine Pufferzone festgelegt, um die dort evtl. mögliche und sich vom Standort her anbietende Errichtung einer WKA nicht von vorne herein auszuschließen.

**Nach Berücksichtigung aller vorstehend aufgelisteten harten und weichen Ausschlusskriterien verbleiben folgende zunächst isoliert zu betrachtenden Flächen mit isoliert einheitlicher Flächenstruktur, auf denen unter Berücksichtigung von technischen, örtlichen und absehbar immissionsschutzfachlichen Vorgaben folgende Zahl von Windenergieanlagen möglich erscheinen:**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Größe/ha</b>	<b>Zahl der vor. max. möglichen WKA</b>	<b>Lage in der Gemeinde</b>
Hohe Roth	Flammersbach	5,33	1	nördlich
Haferhain	Anzhausen	4,08	1	nördlich
Schürscheid	Anzhausen	1,79	1	nördlich
Langscheid	Rudersdorf	3,3	1	nordöstlich
Steinbachsecke	Obersdorf	13,8	2	nordwestlich
Vorderste Höh West	Oberdielfen	0,4	0	mittig
Vorderste Höh Nord	Oberdielfen	1,76	1	mittig
Vorderste Höh Süd	Oberdielfen	9,2	1	mittig
Gernsbacher Höhe /	Gernsdorf	90	3 - 4	östlich

Bezeichnung	Gemarkung	Größe/ha	Zahl der vor. max. möglichen WKA	Lage in der Gemeinde
Tiefenrother Höhe	Rudersdorf Wilgersdorf			
Kalteiche/Löhrsberg	Wilnsdorf	99,3	6 - 4	südlich
Wildenberg	Wilnsdorf	17,5	0 - 2	südlich
Bautenberg	Wilden	2,73	1	südwestlich
<b>Summe</b>		<b>249,19</b>	<b>18 - 19</b>	

▪ **Mindestgröße für Konzentrationszone / Mehrkernige Zonen**

Die vorstehend ermittelten Flächen sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Grundsätzliches Planungsziel der Gemeinde Wilnsdorf ist jedoch die **räumliche Konzentration** von Windenergieanlagen, um eine „Verspargelung der Landschaft“ im Außenbereich zu vermeiden. Dazu ist es geboten, Flächen auszuschließen, die der Konzentrationswirkung entgegenstehen würden. Hierzu bietet es sich an, Flächen, auf denen nur 1 oder 2 Anlagen errichtet werden können, auszuschließen und Flächen für Windparks mit mind. 3 Anlagen auf dem Gemeindegebiet Wilnsdorf zu planen. Unter **wirtschaftlichen Aspekten** kommen ohnehin insbesondere aufgrund der Erschließungsaufwendungen i.d.R. nur Windparks für 3 oder mehr Anlagen in Frage. Ein undifferenzierter und weitreichender Verbau der Landschaft mit einzelnen Windkraftanlagen, die sich nicht auch unter wirtschaftlichen Aspekten für die Windkraftnutzung besonders anbieten, ist in der Abwägung unter Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht anzustreben. Für einen Windpark mit mind. 3 Anlagen wird eine Flächengröße von ca. 20 ha als sinnvoll und erforderlich angesehen. Allerdings sollte es grundsätzlich möglich sein, Einzelflächen, die räumlich so nah beieinander liegen, dass sie zusammen mit einem Windpark mit mind. 3 Anlagen genutzt werden können, als sog. mehrkernige Konzentrationszone in die weitere Prüfung zu übernehmen.

Nach Anwendung dieses Kriteriums verbleiben folgende Flächen:

Bezeichnung	Gemarkung	Größe/ha	Zahl der vor. max. möglichen WKA	Lage in der Gemeinde
<b>Bereich Hoheroth/Haferhain/Schürscheid</b>				
Hohe Roth	Flammersbach	5,33	1	nördlich
Haferhain	Anzhausen	4,08	1	
Schürscheid	Anzhausen	1,79	1	
	<b>Größe Kerne</b>	<b>11,2</b>	<b>3</b>	
	<b>Größe Zone</b>	<b>22</b>	<b>3</b>	
<b>Bereich Gernsbacher Höhe/Tiefenrother Höhe</b>				
Gernsbacher Höhe / Tiefenrother Höhe	Gernsdorf Rudersdorf Wilgersdorf	90	3 - 4	östlich
	<b>Größe Zone</b>	<b>90</b>	<b>3 - 4</b>	
<b>Bereich Kalteiche/Löhrsberg/Wildenberg</b>				
Kalteiche/Löhrsberg	Wilnsdorf	99,3	6 - 4	südlich



Bezeichnung	Gemarkung	Größe/ha	Zahl der vor. max. möglichen WKA	Lage in der Gemeinde
Wildenberg	Wilnsdorf	17,5	0 - 2	
	<b>Größe Kerne</b>	<b>115</b>	<b>6</b>	
	<b>Größe Zone</b>	<b>160,8</b>	<b>6</b>	
<b>Summe</b>		<b>272,8</b>	<b>12 - 13</b>	

### 3. Potentialflächenbewertung, Auswahl und Abgrenzung der Konzentrationszonen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien verbleiben zunächst folgende Potentialflächen:

- Hohe Roth / Haferhain
- Gernsbacher Höhe/Tiefenrother Höhe
- Kalteiche

Gemäß der bereits vom Rat am 10.04.2014 erfolgten Bewertung und Festlegung soll die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Bereichen **Kalteiche** und **Gernsbacher/ Tiefenrother Höhe** weiter verfolgt werden.

#### Abstands-/Höhenfaktor „Städtebauliche Wirkung“

Ergänzend zu der vergleichenden Bewertung wird vorgeschlagen, die städtebaulichen Wirkungen von bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen im Mittelgebirge auf deutlich höheren Standorten gegenüber Wohngebieten, auch den Wohngebieten in Nachbarkommunen, durch eine Berechnungsformel, die auf Höhe und Abstand zwischen Wohngebiet und Windkraftstandort abstellt, zu begrenzen (Faktor städtebauliche Wirkung). Der Abstand einer Windenergieanlage sollte mind. das 5-fache des Höhenunterschiedes zwischen Wohnbebauung und sichtbarer Rotor spitze betragen. Die Festlegung kann durch eine textliche Festsetzung im Flächennutzungsplan oder in einem Bebauungsplan erfolgen.

Es handelt sich hierbei um ein der Abwägung unterworfenen Kriterium, das den um Wohngebiete primär aus Gründen des Immissionsschutzes als weiches Kriterium festzulegenden Mindestabstand im Hinblick auf die städtebauliche Wirkung ergänzen und damit die räumliche Wirkung von Windkraftanlagen begrenzen soll.

Führt die Einführung und Anwendung des Kriteriums allerdings dazu, dass die Gemeinde im Ergebnis der Windenergienutzung nicht den rechtlich notwendigen substanziellen Raum geben könnte, wäre das Kriterium, wie auch andere weiche und damit abwägungsrelevante Kriterien, zu überprüfen. Kann die Gemeinde trotz Einführung dieses Kriteriums der Windenergienutzung substanziell Raum geben, spricht die städtebauliche Begründung des Kriteriums für dessen Zulässigkeit.

In der Anwendung wäre es durchaus möglich, bei Unterschreitung des Faktors 5,00 die Höhe einer Anlage zu reduzieren, um den Faktor zu erreichen, ohne auf den Bau einer Anlage verzichten zu müssen. Bei den in Betracht kommenden Standorten im Bereich Kalteiche südlich der B 54 und Gernsbacher/Tiefenrother wären Bauhöhen von i.d.R. 180 – 200 m Höhe und im nordöstlichen Bereich der Gernsbacher Höhe sowie im westlichen Bereich der Kalteiche zwischen 150 und 180 m möglich.

Im Bereich Kalteiche nördlich der B 54 würde die Bauhöhe auf 145 m bis ca. 100 m sinken und im Bereich Hohe Roth / Haferhain / Schürscheid auf unter 120 m bis ca. 70 m.

Bei einer Bauhöhe von weniger als 150 m ist die Wirtschaftlichkeit gefährdet. Für den Bereich Hohe Roth / Haferhain / Schürscheid würde die Anwendung dieses Kriteriums generell dazu führen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb eines Windparks voraussichtlich nicht mehr möglich wäre und auch der Abstand zwischen Rotor und Wald zu gering würde.

In den Bereichen Kalteiche und Gernsbacher/Tiefenrother Höhe besteht voraussichtlich ausreichendes Flächenpotential für wirtschaftlich interessante Bauhöhen.

## **Abgrenzung der verbleibenden und auszuweisenden Konzentrationszonen**

### **3.1 Abgrenzung der Konzentrationszone Kalteiche**

Bei der Abgrenzung der Konzentrationszone Kalteiche sollte der Kernbereich Kalteiche/Löhrsberg zwischen der B 54 im Norden und Osten, im Westen bis etwa auf Höhe der beiden Burbacher WKA und im Süden auf NN-Höhen von mind. ca. 500 m ausgewählt werden.

Dieser Kernbereich der Kalteiche bietet genügend Fläche, um die lt. Immissionsprognose noch mögliche Erweiterung um 3 WKA aufnehmen zu können.

In diesem Bereich befinden sich auch die 3 vorhandenen Windkraftanlagen. Diese können unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes und des Faktors städtebauliche Wirkung Abstand/Höhe 5,00 mit erheblichem zusätzlichem Ertragspotential repowert werden.

Bei dieser Abgrenzung würde der Bereich nördlich der B 54, der die städtebaulich größten Beeinträchtigungen der Ortslagen mit sich bringen würde, ausgeklammert. Darüber hinaus müsste damit gerechnet werden, dass bei Platzierung von WKA nördlich der B 54, wo theoretisch bis zu 3 WKA räumlich gesehen denkbar wären, diese Anzahl an WKA schalltechnisch nicht umsetzbar wären.

Der Bereich Wildenberg, der Platz für 2 WKA bieten würde, die auch unter Berücksichtigung des Faktors städtebauliche Wirkung durchaus über 180 m hoch werden könnten, weist NN-Höhen von 430 – 470 m auf, liegt somit um ca. 130 - 150 m tiefer als Standorte im Bereich Kalteiche/Löhrsberg. Die Immissionsprognose erlaubt absehbar nur 3 zusätzliche WKA im Raum Kalteiche/Löhrsberg/Wildenberg insgesamt. Wenn von 3 zusätzlich möglichen WKA 2 WKA statt im Kernbereich Kalteiche/Löhrsberg auf dem Wildenberg platziert werden sollten, würde dies bei dem dort deutlich geringeren Abstand zum nächsten Wohngebiet (Kalteiche Löhrsberg ca. 1.450 m, Wildenberg ca. 1.000 m) immissionsschutzfachlich voraussichtlich nicht machbar sein. In der Gesamtabwägung sollte daher der Bereich des Wildenberges bei der Abgrenzung der Konzentrationszone ausgeklammert werden.

Der **Abgrenzungsvorschlag für die netto ca. 91,3 ha große Konzentrationszone Kalteiche** ist dem als **Anlage Nr. 1** beigefügten **Übersichtsplan** zu entnehmen.

Anmerkung:

Nur aus Gründen der Darstellung sind in der im Übersichtsplan erfolgten Abgrenzung der Konzentrationszone einige Laubwaldflächen und der Steinbruch einbezogen. Diese Flächen stehen jedoch als Bauflächen für Windkraftanlagen nicht zur Verfügung. Sie sind im Übersichtsplan kenntlich gemacht.

### **3.2 Abgrenzung der Konzentrationszone Gernsbacher/Tiefenrother Höhe**

Bei der Abgrenzung der Konzentrationszone Gernsbacher / Tiefenrother Höhe sollte besondere Rücksicht auf den herausragenden Aussichtspunkt Tiefenrother Höhe gelegt werden. Der Aussichtspunkt, ein besonderer touristischer Anziehungspunkt am Premiumwanderweg Rothaarsteig, kann seine Funktion nur weiter erfüllen, wenn das Blickfeld von dort in einem Kegel von Nordwesten nach Nordosten freigehalten wird. Es verbleibt dann ein ca. 2,5 km langer und zwischen 200 und 350 m breiter Korridor auf NN-Höhen von ca. 480 bis 540 m.

Durch die Berücksichtigung dieser Maßgabe wird die Ausnutzbarkeit der Zone, die ohnehin aufgrund der Immissionsprognose beschränkt ist, nicht erkennbar beeinträchtigt. Zudem befinden sich im Bereich des freizuhaltenden Kegels überwiegend Tieflagen, die ohnehin nicht für eine Bebauung mit WKA in Betracht kommen würden.

Der **Abgrenzungsvorschlag für die ca. 90 ha große Konzentrationszone Gernsbacher / Tiefenrother Höhe** ist dem als **Anlage Nr. 2** beigefügten **Übersichtsplan** zu entnehmen.

**Fazit:**

Die Gemeinde Wilnsdorf stellt mit den beiden ausgewählten Konzentrationszonen absehbar **effektiv auszunutzende** und sowohl für das Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf als auch im Hinblick auf die Nachbarkommunen **räumlich verträgliche Bereiche** in einer Größenordnung von **ca. 181,3 ha** mit **Raum für voraussichtlich 9 – 10 Windkraftanlagen moderner Bauart incl. Repoweringpotential für die 3 bereits vorhandenen Windkraftanlagen** für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dies sind ca. 2,52 % des Gemeindegebietes. Die Zahl der Windkraftanlagen entspricht ca. 50 % des nach Abzug der harten und weichen Tabu-Kriterien und noch vor Konzentration in Windparks ermittelten Potentials.

Dies lässt den Schluss zu, dass die Gemeinde Wilnsdorf mit diesen beiden Zonenausweisungen der rechtlichen Anforderung, der Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben, entsprechen kann.

Zudem erscheint das Angebot, diese beiden Zonen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, auch mit Blick auf die Zielsetzung des Landes, 1,6 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, als ein sehr guter Beitrag.

Insofern bleibt zu hoffen, dass das weitere Verfahren keine grundlegenden Probleme mit sich bringt, die dem so beschriebenen Windenergiekonzept der Gemeinde Wilnsdorf entgegenstehen würden.

Bezüglich der landesplanerischen Abstimmung ist folgendes zu berücksichtigen:

Nach dem dargestellten Windenergiekonzept der Gemeinde Wilnsdorf entfallen die von der Bezirksregierung Arnsberg im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Windvorranggebiete Hohe Roth / Haferhain (WV Nr. 219.01), Schürscheid/Weinsberg (WV Nr. 219.02), Modellfluggelände Gernsdorf, B (WV Nr. 219.03), Vorderste Höh bei Oberdielfen (WV Nr. 223) und große Teile der Bereiche Kalteiche/Landeskroner Weiher/Wildenbachtal (WV Nr. 228.02).

Die Bezirksregierung hat erklärt, sie erwarte bei Vorlage des Windenergiekonzeptes zur Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Ausführungen der Gemeinde dazu, warum im Regionalplanentwurf vorgesehene Windvorranggebiete nicht berücksichtigt werden sollen, da diese Darstellungen des Regionalplans schon im Entwurfsstadium als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen seien.

Die Windvorranggebiete des Regionalplanentwurfes umfassen auf dem Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf eine Fläche von ca. 309,5 ha. Große Teile davon sind aber nicht nutzbar, weil dort insbesondere Flächen mit mangelnder Windeignung, Laubwald und auch absehbar immissionschutzrechtlich nicht umsetzbare Flächen einbezogen wurden. Zudem beträgt die Breite des im Wesentlichen auf Netphener Gebiet liegenden WV Nr. 219.03 auf Wilnsdorfer Gebiet nur ca. 50 m und bietet isoliert keinen Platz für Anlagen.

Es kann gleichwohl nicht argumentiert werden, dass im Bereich der WV 219.01/219.02 bei Anzhausen/Flammersbach (3 Anlagen) und des WV Nr. 223 bei Oberdielfen (2 Anlagen) eine Windenergienutzung nicht möglich wäre. Allerdings plant die Bezirksregierung selbst nur für Windparks mit mind. 3 Anlagen. Zudem betragen die nutzbaren Flächen dieser beiden Bereiche zusammen nur ca. 24 ha (ca. 12 ha Hohe Roth/Haferhain/Schürscheid bei Anzhausen/Flammersbach bzw. ca. 12 ha Vorderste Höh bei Oberdielfen).

Wenn nach dem Windenergiekonzept der Gemeinde Wilnsdorf diese Flächen entfallen und andererseits ca. 90 ha im Bereich Gernsbacher / Tiefenrother Höhe mit einem Potential von 3 – 4 effektiv arbeitenden Anlagen an Standorten mit vergleichsweise sehr gutem Windpotential von der Gemeinde Wilnsdorf in der Nähe ohnehin schon vorhandener Anlagen bei Dillbrecht mit sinnvoller räumlicher Konzentration bereitgestellt werden sollen, ist auch vor diesem Hintergrund der Verzicht auf die von der Bezirksregierung geplanten Windvorranggebiete Hohe Roth/Haferhain/Schürscheid bei Anzhausen/Flammersbach und Vorderste Höh bei Oberdielfen gerechtfertigt.

## V. Weiteres Verfahren

Sofern der Rat der Gemeinde Wilnsdorf sich dafür ausspricht, auf dieser Grundlage nunmehr die zur Ausweisung der Konzentrationszonen erforderliche **Änderung des Flächennutzungsplanes** einzuleiten, stehen insbesondere folgende Verfahrensschritte an:

- Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG
- Fachliche Überprüfungen durch Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und gutachterliche Untersuchungen, insbesondere Artenschutzprüfungen der Stufe II und ggf. sich daraus oder der Fachbehördenbeteiligung ergebende weitere gutachterliche Prüfungen
- Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt den vorgeschlagenen Kriterien für die Flächenauswahl zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Gemeindegebiet Wilnsdorf zu.

Der Rat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wilnsdorf für die Bereiche **Kalteiche/Löhrsberg** und **Gernsbacher/Tiefenrother Höhe** entsprechend den in den als **Anlagen Nr. 1 und 2** beigefügten **Übersichtsplänen** dargestellten Abgrenzungen.

Der Rat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Verfahrensschritte der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPlG, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung weiterhin, alle erforderlichen fachgutachterlichen Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen bzw. solche Untersuchungen durch interessierte Investoren über städtebauliche Verträge finanzieren oder refinanzieren zu lassen.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Klößner  
Fachbereichsleiter